

Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Nordwestmecklenburg (Naturdenkmalverordnung, ND-VO NWM)

vom 2020

Aufgrund der §§ 22 und 28 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) in Verbindung mit § 14 Absatz 4 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V, S. 221, 228) verordnet die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Anlage 1 näher bezeichneten Objekte wie Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen oder Baumreihen werden mit ihrer geschützten Umgebung zu Naturdenkmalen erklärt. Anlage 1 ist Bestandteil der Verordnung.
- (2) Als geschützte Umgebung wird bei Bäumen der Kronentraufbereich (die Bodenfläche bis zur Baumkronenaußenkante) zuzüglich fünf Metern, bei Säulenformen zuzüglich zehn Metern, nach allen Seiten des Naturdenkmals festgesetzt.
- (3) Die Standorte der Naturdenkmale sind in den Karten der Anlage 1 in unterschiedlichen Maßstäben mit einem Pfeil gekennzeichnet.
- (4) Naturdenkmale werden in der Regel durch Tafeln mit dem Symbol der Waldohreule kenntlich gemacht.

§ 2

Schutzzweck

Naturdenkmale werden als Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar festgesetzt, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart, Schönheit oder ihres Alters oder
3. wegen ihrer landschafts- oder Ortsbildprägenden Funktion.

§ 3

Verbote

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachteiligen Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder der geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

(2) Insbesondere ist es verboten

1. Naturdenkmale oder deren Bestandteile, bei Bäumen die Wurzeln oder Wurzelanläufe, Rinde, Stamm oder Teile der Krone, zu beschädigen oder zu entfernen,
2. in der geschützten Umgebung bauliche Anlagen jeglicher Art einschließlich Zäune, Mauern oder Verkehrsanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
3. in der geschützten Umgebung Leitungen jeglicher Art zu verlegen,
4. in die geschützte Umgebung feste, flüssige oder gasförmige Stoffe einzubringen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder dessen Entwicklung zu beeinträchtigen, insbesondere Insektenschutz- oder Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel, Streusalz oder sonstige Chemikalien,
5. in der geschützten Umgebung Abgrabungen, Aufschüttungen, Ab- oder Aufspülungen, Verdichtungen, Versiegelungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
6. in der geschützten Umgebung Grundwasserabsenkungen, Überstauungen oder andere Veränderungen des Bodenwasserhaushalts vorzunehmen,
7. in der geschützten Umgebung Baumaterial, Abfallstoffe oder sonstiges Material aller Art abzuladen oder zu lagern,
8. die geschützte Umgebung als Parkplatz für Fahrzeuge aller Art oder als Stellplatz für Maschinen und Geräte zu nutzen, auch nicht kurzfristig oder im Rahmen von Bautätigkeiten,
9. in der geschützten Umgebung zuzüglich fünf Metern nach allen Seiten Feuerstellen mit offenem Feuer anzulegen oder zu unterhalten,
10. Gegenstände oder Werbeanlagen am Naturdenkmal oder in der geschützten Umgebung anzubringen oder aufzustellen sowie Verkaufsstände oder Warenautomaten zu betreiben,
11. eine durch die Naturschutzbehörde oder auf deren Veranlassung angebrachte Beschilderung oder Hinweistafel zu entfernen oder zu beschädigen.

§ 4

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten nach § 3 bleiben vorbehaltlich des § 34 Bundesnaturschutzgesetz oder der entsprechenden Landesvorschrift

1. die mit Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung der geschützten Umgebung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. Maßnahmen in der geschützten Umgebung, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, wie die Unterhaltung und der Betrieb von Straßen und Wegen,
3. die von der Naturschutzbehörde veranlassten oder mit ihr abgestimmten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Erhaltung des Naturdenkmals,
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung von unmittelbar drohenden Gefahren.

§ 5

Anzeigepflichten

- (1) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben Schäden oder Gefahren, die von Naturdenkmalen ausgehen, unverzüglich der Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von unaufschiebbaren Maßnahmen nach § 4 Nummer 4 unverzüglich der Naturschutzbehörde anzuzeigen, wenn die durchgeführten Maßnahmen mit unmittelbaren Beeinträchtigungen für das Naturdenkmal oder dessen geschützte Umgebung verbunden sind. Die Gefahrenlage und die Gefahrenabwehr sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (3) Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen am Naturdenkmal sind der Naturschutzbehörde rechtzeitig durch Eigentümer oder Nutzungsberechtigte anzuzeigen. Mit den Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung der Naturschutzbehörde vorliegt oder diese sich innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige nicht zu der geplanten Maßnahme geäußert hat.
- (4) Die Naturschutzbehörde kann die Zustimmung mit Nebenbestimmungen versehen oder die geplante Maßnahme ganz oder teilweise versagen, wenn die Maßnahme nicht mit dem Schutzzweck nach § 2 zu vereinbaren ist.

§ 6

Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die von der Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Pflege und zum Schutz der Naturdenkmale zu dulden. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte benachbarter Grundstücke sind auch zur Duldung verpflichtet, wenn die Maßnahmen nicht sinnvoll auf andere Art und Weise durchgeführt werden können.
- (2) Bedienstete oder Beauftragte der Naturschutzbehörde dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke, auf denen sich Naturdenkmale befinden oder die zum Erreichen von Naturdenkmalen genutzt werden müssen, nach den Bestimmungen des Naturschutzausführungsgesetzes betreten.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 3 kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht zu erwarten sind und auch sonst keine öffentlichen Belange entgegenstehen oder wenn das Naturdenkmal erheblich oder nachhaltig geschädigt ist und der Erhalt auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Von den Verboten nach § 3 kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 Bundesnaturschutzgesetz im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewähren.
- (3) Die Ausnahme oder Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8

Verkehrssicherungspflicht

Die Unterschutzstellung entbindet den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht und den üblichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Nummer 1 Naturschutzausführungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt, soweit die Handlung nicht gemäß § 4 zulässig ist oder eine Ausnahme oder eine Befreiung nach § 7 erteilt wurde,
 2. der Anzeigepflicht nach § 5 Absatz 1 bis 3 nicht nachkommt,
 3. Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung entgegen § 5 Absatz 3 durchführt,
 4. von einer nach § 5 Absatz 4 erteilten Entscheidung abweichend handelt oder
 5. von einer nach § 7 erteilten Ausnahme oder Befreiung abweichend handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Absatz 3 Nummer 1 Naturschutzausführungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten für die in den Anlagen 1 sowie 2a und 2b als Bestandteile dieser Verordnung näher bezeichneten Naturdenkmale außer Kraft:
1. die Regelungen aller Verordnungen zur Festsetzung von Naturdenkmalen nach § 5 Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie nach Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), soweit dadurch Naturdenkmale im Hoheitsgebiet des Landkreises Nordwestmecklenburg festgesetzt oder in sonstiger Weise betroffen sind.
 2. die Regelungen aller zur Festsetzung von Naturdenkmalen gefassten Beschlüsse des Rates der Gemeinde Pötenitz und des Rates der Stadt Wismar sowie der Räte der Kreise Gadebusch, Grevesmühlen, Schwerin, Sternberg und Wismar auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 und § 6 Naturschutzgesetz vom 4. August 1954 (GBI. S. 695) in Verbindung mit der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1955 (GBI. I S. 165) sowie des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBI. II S. 331), soweit dadurch Naturdenkmale im Hoheitsgebiet des Landkreises Nordwestmecklenburg festgesetzt oder in sonstiger Weise betroffen sind.
- (3) Das Original der Verordnung wird beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Rostocker Straße 76 in 23970 Wismar archivmäßig aufbewahrt. Eine Ausfertigung wird beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Umwelt, Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen niedergelegt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung sowie den jeweiligen Hoheitsbereich betreffende Karten sind bei dem
1. Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Der Amtsvorsteher, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg,
 2. Amt Gadebusch, Der Amtsvorsteher, Am Markt 1, 19205 Gadebusch,
 3. Amt Grevesmühlen-Land, Der Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen,
 4. Amt Klützer Winkel, Der Amtsvorsteher, Schloßstraße 1, 23948 Klütz,

Naturdenkmalverordnung NWM

5. Amt Lützow-Lübstorf, Der Amtsvorsteher, Dorfmitte 24, 19209 Lützow,
6. Amt Neuburg, Die Amtsvorsteherin, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg,
7. Amt Neukloster-Warin, Der Amtsvorsteher, Hauptstraße 27, 23992 Neukloster,
8. Amt Rehna, Der Amtsvorsteher, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna,
9. Amt Schönberger Land, Der Amtsvorsteher, Am Markt 15, 23923 Schönberg,
10. Stadt Grevesmühlen, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen,
11. Ostseebad Insel Poel, Die Bürgermeisterin, Gemeindezentrum 13, Ortsteil Kirchdorf, 23999 Insel Poel und der
12. Hansestadt Wismar, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 23966 Wismar niedergelegt.

Die Verordnung kann bei den genannten Stellen während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Grevesmühlen, den 2020

in Vertretung

Mathias Diederich

1. Stellvertreter der Landrätin

des Landkreises Nordwestmecklenburg

als untere Naturschutzbehörde

- Siegel -

Anlagen 1, 2a und 2b

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verletzung der in § 15 Naturschutzausführungsgesetz genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung geltend gemacht worden ist.

Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Festsetzung oder einzelnen Anordnungen, wenn die Voraussetzungen für die Festsetzungen im Übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Grevesmühlen, den 2020

in Vertretung

Mathias Diederich

1. Stellvertreter der Landrätin

des Landkreises Nordwestmecklenburg

als untere Naturschutzbehörde

Naturdenkmalverordnung NWM - Anlage 1

Unterschutzstellungen

Amt Schönberger Land							
Ifd. Nr.	Blatt Nr.	ND-Nr. NWM	Baumart	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flur-stück
100	088	116	Eiche	Grieben	Grieben	2	68/2
101	089	100	Ginkgo	Lüdersdorf	Lüdersdorf	1	116/1
102	090	101	Eiche	Lüdersdorf	Wahrsow Dorf	1	38/6
103	091	102	Eiche	Roduchelstorf	Rabensdorf	1	107
104	092	103	Eibe	Siemz-Niendorf	Torisdorf	1	67/3
105	093	104	Eibe	Siemz-Niendorf	Torisdorf	1	67/3
106	094	092	Eiche	Stadt Dassow	Feldhusen	2	125
107	095	093	Eiche	Stadt Dassow	Johannstorf/Benckendorf	3	108
108	096	094	Eiche	Stadt Dassow	Johannstorf/Benckendorf	3	108
109	097	086	Eiche	Stadt Dassow	Schwanbeck	1	96/2
110	098	087	Eiche	Stadt Dassow	Schwanbeck	1	95/2
111	099	095	Eiche	Stadt Dassow	Rosenhagen	2	109
112	100	096	Buche	Stadt Schönberg	Schönberg	2	90/4
113	101	097	Kiefer	Stadt Schönberg	Schönberg	2	69/5,73
114	102	098	Eibe	Stadt Schönberg	Schönberg	3	195
115	103	099	Eibe	Stadt Schönberg	Schönberg	3	195

Hansestadt Wismar (amtsfrei)							
Ifd. Nr.	Blatt Nr.	ND-Nr. NWM	Baumart	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flur-stück
116	104	221	Hänge-Buche	Hansestadt Wismar	Wismar	1	2032/2
117	105	222	Linde	Hansestadt Wismar	Wismar	1	1829
118	106	224	Eibe	Hansestadt Wismar	Wismar	1	1602
119	106	225	Eibe	Hansestadt Wismar	Wismar	1	1602
120	107	231	Blut-Buche	Hansestadt Wismar	Wismar	1	2217
121	108	233	Blut-Buche	Hansestadt Wismar	Wismar	1	222/2
122	109	235	Ginkgo	Hansestadt Wismar	Wismar	1	2228
123	110	236	Stiel-Eiche	Hansestadt Wismar	Wismar	1	2556/3
124	111	237	Platane	Hansestadt Wismar	Wismar	1	2230/7
125	111	238	Platane	Hansestadt Wismar	Wismar	1	2230/7
126	111	239	Platane	Hansestadt Wismar	Wismar	1	2230/7
127	112	242	Eiche	Hansestadt Wismar	Wismar	1	2575/9
128	112	243	Eiche	Hansestadt Wismar	Wismar	1	2575/9
129	112	244	Eiche	Hansestadt Wismar	Wismar	1	2575/9
130	112	245	Eiche	Hansestadt Wismar	Wismar	1	2575/9
131	112	246	Eiche	Hansestadt Wismar	Wismar	1	2575/9
132	112	247	Eiche	Hansestadt Wismar	Wismar	1	2575/9
133	113	256	Weißer Maulbeerbaum	Hansestadt Wismar	Wismar	1	871/5
134	114	257	Farn-Buche	Hansestadt Wismar	Wismar	1	867/11
135	115	324	Hänge-Buche	Hansestadt Wismar	Wismar	1	5261/6
136	116	327	Holländische Linde	Hansestadt Wismar	Wismar	1	2472/2
137	117	328	Stiel-Eiche	Hansestadt Wismar	Wismar	1	2472/2
138	118	329	Blut-Buche	Hansestadt Wismar	Wismar	1	2720/5
139	119	330	Farn-Buche	Hansestadt Wismar	Wismar	1	2720/5

Naturdenkmalverordnung NWM - Anlage 1

Unterschutzstellungen

Amt Lützow-Lübstorf (Fortsetzung)							
Ifd. Nr.	Blatt Nr.	ND-Nr. NWM	Baumart	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flur-stück
070	061	136	Linde	Zickhusen	Zickhusen	3	85/4
071	062	137	Linde	Zickhusen	Zickhusen	3	83/4
072	063	177	Wildbirne	Zickhusen	Drispeth	1	76
073	063	178	Wildbirne	Zickhusen	Drispeth	1	76

Amt Neuburg							
Ifd. Nr.	Blatt Nr.	ND-Nr. NWM	Baumart	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flur-stück
074	064	186	Stiel-Eiche	Benz	Kalsow	1	70
075	064	188	Stiel-Eiche	Benz	Kalsow	1	84/1

Amt Neukloster-Warin							
Ifd. Nr.	Blatt Nr.	ND-Nr. NWM	Baumart	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flur-stück
076	065	265	Eiche	Bibow	Bibow	1	59
077	066	266	Rot-Buche	Bibow	Bibow	2	28/2
078	067	267	Eiche	Bibow	Neuhof	1	83/2
079	068	268	Eiche	Bibow	Neuhof	1	207/3
080	069	272	Eiche	Glasin	Groß Tessin	1	31/2
081	070	273	Eibe	Stadt Neukloster	Neukloster	1	49
082	071	286	Linde	Stadt Warin	Warin	5	5/1
083	072	290	Eiche	Stadt Warin	Warin	5	48
084	073	291	Eiche	Stadt Warin	Warin	8	19
085	074	275	Linde	Zurow	Zurow	2	10/2
086	075	278	Eiche	Zurow	Kahlenberg	1	142/2
087	076	269	Eiche	Züsow	Wakendorf	1	173, 230

Amt Rehna							
Ifd. Nr.	Blatt Nr.	ND-Nr. NWM	Baumart	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flur-stück
088	077	200	Eiche	Carlow	Carlow	1	96/16
089	078	122	Eibe	Holdorf	Holdorf	1	151/1
090	079	125	Kastanie	Holdorf	Holdorf	1	151/1
091	080	258	Pappel	Rieps	Rieps	3	159
092	080	259	Pappel	Rieps	Rieps	3	159
093	081	193	Eiche	Stadt Rehna	Othenstorf	1	24
094	082	194	Eiche	Stadt Rehna	Othenstorf	1	182
095	083	198	Eiche	Stadt Rehna	Törber	1	240
096	084	201	2 Linden	Stadt Rehna	Nesow	1	133/12
097	085	219	Eiche	Stadt Rehna	Rehna	3	61
098	086	220	Buche	Stadt Rehna	Rehna	3	61
099	087	197	Eiche	Wedendorfersee	Kasendorf	1	3/2

Bestandskarte

Anlage 1 Blatt 089

zur Verordnung über Naturdenkmale im
Landkreis Nordwestmecklenburg vom TT.MM.JJ.

Kartengrundlage:

Auszug aus dem KGIS
des Landkreises Nordwestmecklenburg

Gemarkung:

Lüdersdorf

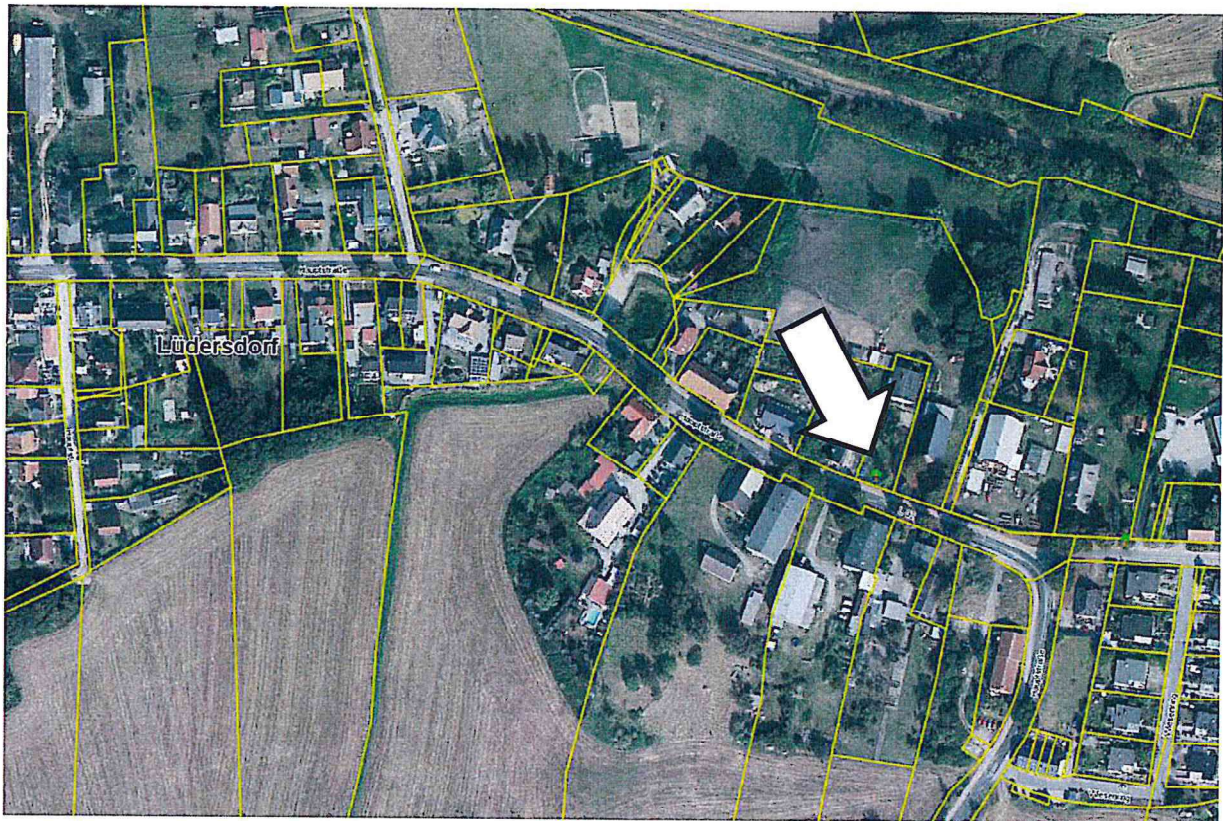
Flur:

1

Flurstück:

116/1

Naturdenkmal NWM100 Ginkgo in Lüdersdorf



Amt: Schönberger Land
Gemeinde: Stadt Dassow
Ortsteil: Lüdersdorf

Bestandskarte

Anlage 1 Blatt 090

zur Verordnung über Naturdenkmale im
Landkreis Nordwestmecklenburg vom TT.MM.JJ.

Kartengrundlage:

Auszug aus dem KGIS
des Landkreises Nordwestmecklenburg

Gemarkung:

Wahrsow Dorf

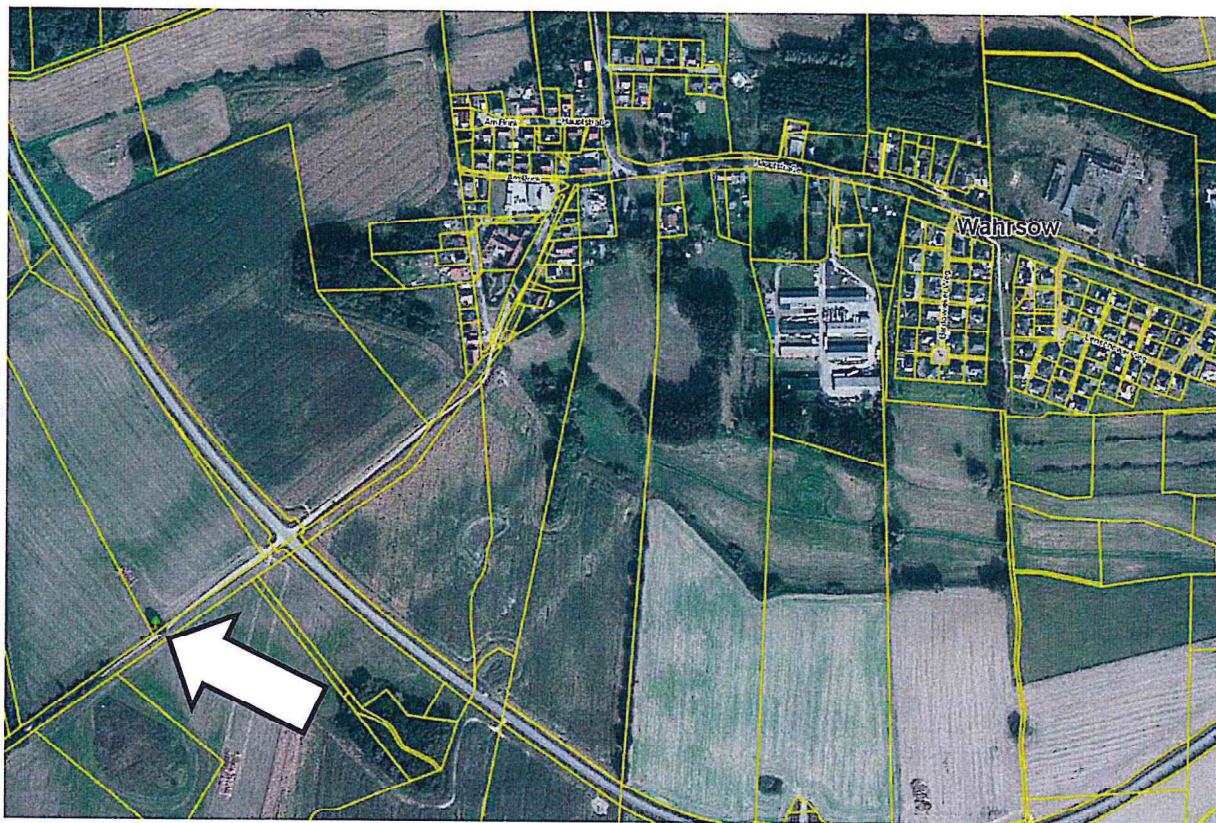
Flur:

1

Flurstück:

38/6

Naturdenkmal NWM101 Eiche in Wahrsow



Amt: Schönberger Land
Gemeinde: Lüdersdorf
Ortsteil: Wahrsow

Naturdenkmalverordnung NWM - Anlage 2b

Aufhebung von Naturdenkmälen, deren Standorte nicht genau bestimmt werden können oder die nicht mehr vorhanden sind

Amt Rehna (Fortsetzung)			
Ifd. Nr.	Alt-Nr. des ND	Baumart	Gemeinde
580	3	Eiche	Stadt Rehna
581	4	Eiche	Stadt Rehna
582	10	Wacholderbusch	Stadt Rehna
583	11	Eibe	Stadt Rehna
584	14	4 Linden	Stadt Rehna
585		Trauerbuchengruppe	Stadt Rehna
586		Platane	Stadt Rehna
587		Robinie	Stadt Rehna
588		Rot-Eiche	Stadt Rehna
589		4 Silber-Ahorn	Stadt Rehna
590		Nadelbaumgruppe	Stadt Rehna (Othenstorf)
591		Stiel-Eiche	Stadt Rehna (Othenstorf)
592		Baumbestand	Stadt Rehna (Restpark Löwitz)
593		Stiel-Eiche	Stadt Rehna (Vitense)
594		Hörbe-Eiche (Baumrest)	Stadt Rehna (Vitense)
595		Baumbestand	Wedendorfersee (Wanderweg Köchelstorf)
596		2 Stiel-Eichen	Wedendorfersee (Kirch Grambow)
597		Gemeine Esche	Wedendorfersee (Kirch Grambow)
598		2 Stiel-Eichen	Wedendorfersee (Kirch Grambow)

Amt Schönberger Land			
Ifd. Nr.	Alt-Nr. des ND	Baumart	Gemeinde
599	8	4 Eichen	Grieben
600	21	3 Ulmen	Lüdersdorf
601	23	Eiche	Lüdersdorf
602	24	2 Ulmen	Lüdersdorf
603	18	Eibe	Siemz-Niendorf (Groß Siemz)
604	2	Ulmenallee	Stadt Dassow
605	3	Bäume (Gruppe)	Stadt Dassow
606	4	Buche	Stadt Dassow
607	5	Buche	Stadt Dassow
608	7	16 Eichen	Stadt Dassow
609	15	6 Eiben	Stadt Dassow
610	16	Eiche-Buche	Stadt Dassow
611	19	12 Buchen	Stadt Dassow
612	20	Eiche	Stadt Dassow
613	28	Buche	Stadt Dassow
614	35	Buche	Stadt Schönberg
615	35	2 Eichen	Stadt Schönberg

Naturdenkmalverordnung NWM - Anlage 2b

Aufhebung von Naturdenkmälen, deren Standorte nicht genau bestimmt werden können oder die nicht mehr vorhanden sind

Ostseebad Insel Poel (amtsfrei)			
Ifd. Nr.	Alt-Nr. des ND	Baumart	Gemeinde
616	12.3	Ginkgo	Insel Poel

Hansestadt Wismar (amtsfrei)			
Ifd. Nr.	Alt-Nr. des ND	Baumart	Gemeinde
617	2	Blut-Buche	Hansestadt Wismar
618	6	Ginkgo	Hansestadt Wismar
619	7	Hänge-Weide	Hansestadt Wismar
620	26	Rot-Buche	Hansestadt Wismar
621	37	Leas-Eiche	Hansestadt Wismar
622	38	Blut-Buche	Hansestadt Wismar
623	45	Ungarische Eiche	Hansestadt Wismar
624	52	2 Holländische Linden	Hansestadt Wismar
625	55	Baumbestand Lindengarten	Hansestadt Wismar
626	56	Hornstorfer Eichen	Hansestadt Wismar
Ifd. Nr.	Alt-Nr. des ND	Bezeichnung	Gemeinde
627	58	Winterling-Bestand	Hansestadt Wismar
628	59	Schwedenstein Findling	Hansestadt Wismar
629	60	Soll Hinter Wendorf	Hansestadt Wismar